

Stadt Mannheim | FB 67 | Postfach 10 00 35 | 68133 Mannheim

Regierungspräsidium Karlsruhe
Markgrafenstraße 46
76133 Karlsruhe

Per E-Mail: Postfach-Ref.54.1@rpk.bwl.de

Frau Büttner-Rist
Raum 426
Collinstraße 1, 68161 Mannheim
Telefon: (06 21) 293 - 7540
Telefax: (06 21) 293 - 7428
julia.buettner-rist@mannheim.de
Termine nach telefonischer Vereinbarung

Unser Zeichen:
20208321/67.21-BR

09.06.2021

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung
Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Errichtung und Betrieb einer Fernwärmebesicherungsanlage am Standort „Rhein
Ufer Neckarau“ (BeRUN)
Antragsteller
MVV Umwelt Asset GmbH
Otto-Hahn-Straße 1

Ihr Zeichen: 54.1c3-8823.12/1.1 MVV BeRUN

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Untere Naturschutzbehörde

Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen stellen wir fest, dass sie vollständig und für eine abschließende Stellungnahme ausreichend sind.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Projekts nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten führt. Die Emissionen von Luftschadstoffen wurden als so gering ermittelt, dass relevante Einwirkungen auf die Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden. Dementsprechend wird eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom Fachbüro als nicht erforderlich angesehen. Die Kumulationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten wurde als Themenpunkt angeführt. Eine Kumulationsprüfung wird wegen der Ergebnisse der FFH-Vorprüfung jedoch nicht als erforderlich erachtet.

Die UNB sieht die Entscheidungen als nachvollziehbar an und stimmt diesen zu.

...

Nächstgelegene Haltestellen für Stadtbahn:
Abendakademie, Kurpfalzbrücke, Gewerkschaftshaus, Nationaltheater;
für OEG: Collini-Center, Nationaltheater;
nächstgelegene öffentliche
Parkmöglichkeit - auch für Behinderte:
Parkplatz Collini-Center (15 Min. kostenfrei)

Sie erreichen uns fernmündlich:
Mo. - Do.: 9.00-12.00 u. 14.00-15.00 Uhr,
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

www.mannheim.de

Gläubiger-ID DE17ZZZ00000131389

Sparkasse Rhein Neckar Nord
BIC: MANSDE66XXX
IBAN: DE63 6705 0505 0030 2013 70

Eine Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung wurde durchgeführt und liegt dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung bei. Hier wird die nachgewiesene Mauereidechse als gebietsfremde Unterart identifiziert, was jedoch in der artenschutzrechtlichen Betrachtung keinen Unterschied zur heimischen Mauereidechse bedeutet.

Parallel dazu hat die MVV Umwelt Asset GmbH am 11.05.2021 basierend auf den Ergebnissen dieser Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung einen Antrag auf Zustimmung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf einem städtischen Grundstück im Rahmen des Bauvorhabens für eine Fernwärmebesicherungsanlage (Gemarkung Mannheim, Flst-Nr. 12757/2 und 19477) bei der UNB eingereicht. Der Nachtrag der Zustimmung des Fachbereichs 25 Bau- und Immobilienmanagement zur Nutzung städtischer Flächen für die Ersatzstandorte steht zur abschließenden Bearbeitung noch aus.

Folgende Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Erkenntnissen der Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung:

Mauereidechsen

- a) Antragsgemäß sind die in der Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung, S. 37, Abbildung 15 dargestellten Ersatzflächen für Mauereidechsen anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Die Grundstücksnutzungen sind dauerhaft zu sichern.
- b) Für das Anlegen und die Aufwertung der Flächen sind die im Antrag beschriebenen Maßnahmen wie Mahd der Ruderalvegetation, ein Steinhaufen mit vorgelagerter Sandlinse, zwei Totholzhaufen und offene Böden sowie Reptilienzaunbau an der Eingriffsfläche durchzuführen.
- c) Eine naturschutzfachliche Baubegleitung (NBB) ist einzurichten.
- d) Name, Anschrift und Kontaktdaten des Verantwortlichen sind schriftlich der UNB mitzuteilen.
- e) Die Umsiedlung mit dem aktiven Abfangen darf erst erfolgen, wenn die Aufwertungsmaßnahmen erfolgt sind.
- f) Die Abfangflächen sind von der NBB nach Abschluss der Umsiedlungsmaßnahme freizugeben und eine Dokumentation zu erstellen.

- g) Das Abfangen und Umsiedeln der Mauereidechsen ist durch fachkundige Fänger und den Fachstandards nach Laufer (2014) durchzuführen. Es ist schriftlich anzuzeigen, wenn nach zwei aufeinanderfolgenden Begehungsterminen mit einem mindestens 3-tägigen Abstand bei geeigneter Witterung und unter Verwendung der Standardmethoden keine Mauereidechsen mehr nachgewiesen werden.
- h) Der Reptilienschutzzaun ist während der kompletten Bauzeit zu erhalten und durch die NBB regelmäßig, mindestens wöchentlich, auf seine Funktion zu überprüfen und das Ergebnis zu dokumentieren. Bei wiederholt auftretenden Mängel ist täglich zu kontrollieren und dies zu dokumentieren.

Wildbienen

- i) Rodung der Gehölze auf der Maßnahmenfläche außerhalb der Vegetationszeit (01.03. bis 30.09) und ggf. Abschieben von nährstoffreichem Oberboden.
- j) Aussaat einer für Wildbienen geeignete Saatgutmischung auf die Ausgleichsfläche. Das Saatgut muss aus dem Produktionsraum 6 „Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben“, Ursprungsgebiet 9 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ stammen.
- k) Wiederherstellung und dauerhafter Erhalt weiterer offener Sandflächen und Sandrasen von circa 1,0 ha im Stadtgebiet Mannheim. Der genaue Standort der Flächen ist der UNB spätestens zum 31.12. des Baubeginnjahres schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen. Ein Lageplan ist beizulegen.

Mauereidechsen und Wildbienen

- l) Die Maßnahmenflächen um das Bauprojekt sind als lückiger Sandrasen mit maximal 50 % Vegetationsabdeckung auszubilden und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
- m) Eine Beschattung der Ersatzlebensräume mit Bäumen ist unzulässig.
- n) Ein Abschlussbericht über die Maßnahme ist bis spätestens 30.11. des Durchführungsjahres schriftlich und unaufgefordert der UNB vorzulegen.

- o) Nach einem Jahr, drei und fünf Jahren nach der Herstellung der Fläche und der Umsiedlung ist eine Erfassung der Eidechsenbestände durchzuführen und ein Monitoringbericht bis spätestens 30.11. des Monitoringjahres schriftlich und unaufgefordert der UNB vorzulegen. Soweit sich der gewünschte Erfolg nicht einstellt, sind entsprechende und ergänzende Schutzmaßnahmen zu ergreifen und das Monitoring in Abstimmung mit der UNB zu verlängern.

Hausrotschwanz / Gebüschbrüter

- p) Gehölzrodungen dürfen nur in der Zeit zwischen 01.03. und 30.09. durchgeführt werden.
- q) Vor Beginn der Abrissarbeiten des Gebäudes mit der kartierten Brutstätte des Hausrotschwanzes ist dieses erneut durch die NBB auf weitere Niststätten zu kontrollieren.
- r) Für jede wegfallende Brutstätte sind zwei künstliche Halbhöhlenkästen für Hausrotschwänze in Höhen von 5 – 15 m im nahen Umfeld fachgerecht aufzuhängen und dauerhaft zu erhalten.
- s) Die installierten Nisthilfen sind jährlich vor Beginn der jeweiligen Brutperioden zu reinigen, da sonst ein Besatz mit Vogelparasiten, wie z.B. Milben oder Flöhen zunimmt. Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen ist für einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen, d.h. dass ggf. defekte Kästen auszutauschen sind.
- t) Die Beendigung der Maßnahme ist der UNB schriftlich und unaufgefordert mit Angabe zum Aufhängungsort und einem Foto anzuzeigen.

Die Entscheidung des Antrags auf Zustimmung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen durch die UNB wird dem Regierungspräsidium nachgereicht. Die Entscheidung der UNB ist Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Zur allgemeinen Förderung heimischer Vögel begrüßen wir das Anbringen bzw. den Einbau zusätzlicher Nisthilfen. Auskunft erteilt die UNB.

II. Untere Wasserbehörde

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde sind die Antragsunterlagen vollständig.

Wasserschutzgebiete der Stadt Mannheim oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach Hochwassergefahrenkarte (HQ100) sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Gelände wird lediglich im Extremen Hochwasserfall (HQ Extrem) überflutet. Für die Bauausführung soll die Bodenplatte des Heizöltanks bei 96,80 m. ü. NN ausgeführt werden. Diese Ausführung liegt über einem HQ 200 und entspricht einer hochwassersicheren Ausführung.

Für die Erteilung der Eignungsfeststellung nach AwSV, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe fachtechnisch und rechtlich zuständige Behörde.

III. Untere Bodenschutzbehörde

Dem Bauvorhaben kann aus bodenschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung folgender Auflagen zugestimmt werden:

1. Überwachung und Dokumentation durch Sachverständigen:

Die im Zuge des Vorhabens erforderlich werdenden Aushubarbeiten und sonstigen Eingriffe in die bis zu 5 m mächtige Auffüllung (Planierarbeiten, Leitungs- oder Schachtbauten u.ä.) sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung (Entsorgung) überschüssiger Massen (Aushub) durch einen **qualifizierten Sachverständigen für Bodenschutz** überwachen und dokumentieren zu lassen. Die Analyseergebnisse sind der Unteren Bodenschutzbehörde, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt (bodenschutzbehoerde@mannheim.de) zur Prüfung vorzulegen.

2. Auftreten von gefahrverdächtigen Umständen oder konkreten Gefahren:

Treten bei den Arbeiten gefahrverdächtige Umstände auf, z.B. andere als die zu erwartenden Abfälle, Verunreinigungen des Bodens oder belastetes Schicht- oder Grundwasser, ist **unverzüglich** die Untere Bodenschutzbehörde, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt hierüber in Kenntnis zu setzen und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.

Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z.B. freigelegte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiblen Gasen u.ä. festgestellt, sind die Arbeiten **unverzüglich einzustellen** und die Baustelle zu sichern.

Hinweis auf Anzeigepflicht nach § 3 (1) LBodSchAG:

Nach § 3 (1) Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) v. 14.12.2004 (Landesrecht Baden-Württemberg (GBl. 2004, 908) sind Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Mieter, Pächter) von Altablagerungen und Altstandorten verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Gefährdungen für die Umwelt, die von ihren Grundstücken ausgehen, insbesondere welche die menschliche Gesundheit (für den Einzelnen oder die Allgemeinheit) gefährden, unverzüglich der zuständigen Behörde (Untere Bodenschutzbehörde, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt, bodenschutzbehoerde@mannheim.de) anzuzeigen.

3. Aushubentsorgung (Verwertung, Beseitigung):

Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das **Verwertungsgebot** nach § 7 (2) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 27. 9.1994 (BGBl. I v. 6.10.1994, S. 2705 ff.) zu beachten. Nach § 7 (3) KrWG sollte die Verwertung **ordnungsgemäß** und **schadlos** erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutzrechts zu beachten.

Sollte es sich hier um ehemals abgelagerte Abfälle handeln oder um eine Fläche, auf der ehemals mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde und lokale Verunreinigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, ist eine **unmittelbare** Wiederverwendung oder Verwertung i.d.R. nicht möglich und **unzulässig**.

Der Aushub ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Erkenntnisse über die Ablagerungsgegebenheiten so vorzunehmen, dass eine Trennung von verwertbaren und nicht verwertbaren Materialien nach Stoffart und Belastung erfolgen kann. Unterschiedliche Materialien sind getrennt zu halten und Störstoffe auszusortieren (Sichtung und Separierung). Eine weitergehende Vorbehandlung (Brechen, Sieben, Sortieren, Reinigen u.ä.) in hierfür geeigneten Anlagen, insbesondere zur Verbesserung der Verwertbarkeit, kann erforderlich werden.

Hinweise für die Verwertung der als verwertbar aussortierten [Abfälle / Aushubmassen]:

a. Bei der Verwertung sind die bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten (Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.3.1998, BGBl. 1998 TI. I, S. 502 ff., sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.7.1999, BGBl. 1999 TI. I, S. 1554 ff.). Nach § 7 BBodSchG besteht insbesondere die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. So sind beim Aufbringen der Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer solchen gem. §§ 9 und 12 BBodSchV die Vorsorgebestimmungen zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen mit den **Vorsorgewerten** des Anhanges 2, Nr. 4, zur BBodSchV für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit maßgebend und es kommt für diese Verwertung auch nur **Bodenmaterial** (i.S.v. § 2 Nr.1 BBodSchV) in Frage. Vor der Aufbringung ist durch **Untersuchungen** die Zulässigkeit nachzuweisen (§ 12 (3) BBodSchV). Für den Einbau unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (**VwV Bodenmaterial**) vom 14.03.2007 (GABI. Nr. 4, S. 172) zu beachten.

b. In den technischen Bauwerken (Lärmschutzwälle, Straßendämme u.ä.) sind bei der Verwertung von Bodenmaterial die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (**VwV Bodenmaterial**) vom 14.03.2007 (GABI. Nr. 4, S. 172) zu beachten. Für Bauschutt u.a. mineralische Abfälle gilt der Erlass des UVM

zur Verwertung von Baustoffrecyclingmaterial in Baden-Württemberg vom 13.04.2004 (**Dihlmann-Erlass**) mit den dort jeweils genannten Zuordnungswerten.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit der Verwertung sind die gewonnenen (verwertbaren) Materialien (z. B. unbelasteter Bauschutt, unbelasteter Boden) gem. den Begriffsbestimmungen der LAGA-TR einzustufen (**Deklaration**) und insbesondere auf die zu besorgenden Schadstoffe in der Ursubstanz, erforderlichenfalls auch im Eluat, zu untersuchen.

Die Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit der Verwertung von Aushubmassen ist im Einzelfall gegenüber der für das Vorhaben zuständigen Behörde nachzuweisen (insbesondere das Vorliegen hydrogeologisch günstiger Standortverhältnisse, Beachtung des Verschlechterungsverbotes, Gewährleistung der Dokumentation des Einbaus u.a.).

4. Bereitstellung überschüssiger Aushubmassen:

Die Bereitstellung überschüssiger Aushubmassen bis zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für die Umwelt durch z.B. Verwehungen und Ausspülungen ausgeschlossen sind.

5. Bauanzeige:

Beginn und Abschluss der Arbeiten sind dem der Unteren Bodenschutzbehörde, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt (bodenschutzbehoerde@mannheim.de) rechtzeitig vorher anzuzeigen. Ihr ist Gelegenheit zu örtlichen Kontrollen zu geben.

6. Abschlussbericht:

Über die durchgeführten Erdarbeiten ist eine Abschlussdokumentation zu erstellen, in der Angaben zur Qualität und Quantität der aufgefüllten bzw. beseitigten/verwerteten Bodenmaterialien enthalten sind. Die Dokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt (bodenschutzbehoerde@mannheim.de), nach Abschluss der Bauarbeiten unaufgefordert vorzulegen

7. Versickerung von Niederschlagswasser:

Drainagewasser bzw. Niederschlagswasser darf nur in nachweislich unbelastetem Erdreich versickert werden. Der Nachweis ist in die Abschlussdokumentation aufzunehmen.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) liegt in der Zuständigkeit des RP Karlsruhe. Wir bitten um rechtzeitige Information, sollte entgegen der gutachterlichen Stellungnahme, ein AZB zu fertigen sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Büttner-Rist
Stadtrechtsrätin